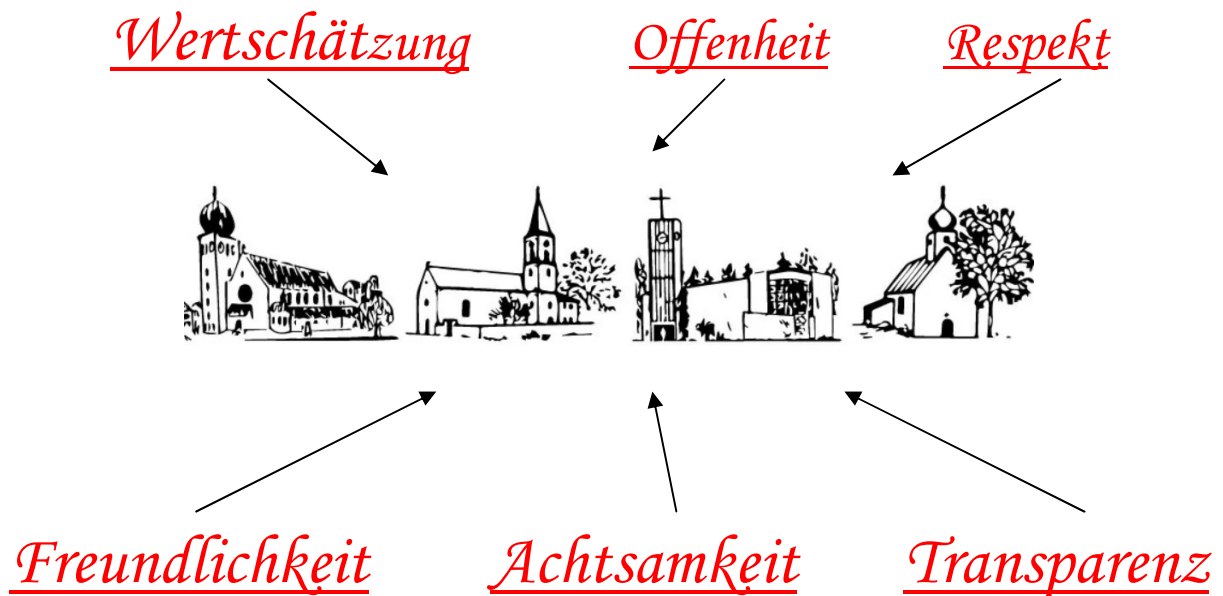


Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

der Pfarreiengemeinschaft

Bodenwöhr / Alten- und Neuenschwand



Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr / Alten- und Neuenschwand

- 1. Vorwort** von H. H. Pfarrer Johann Trescher

- 2. Institutionelles Schutzkonzept (ISK)**
 - 2.1 Ziel des „Institutionellen Schutzkonzeptes“
 - 2.2 Vorteile für unsere Pfarreiengemeinschaft
 - 2.3 Themen des „Institutionellen Schutzkonzeptes“

- 3. Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei**

- 4. Risikoanalyse der Kinder- und Jugendarbeit (Schutz-, Risikofaktoren)**

- 5. Sexualisierte Gewalt: Handlungsempfehlungen, Handlungsbedarf**
 - 5.1 Sexualisierte Gewalt
 - 5.1.1 Grenzverletzungen
 - 5.1.2 Übergriffe
 - 5.1.3 Formen der Gewalt
 - 5.1.4 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
 - 5.2 Dokumentationsformblatt
 - 5.3 Externe Fachberatung

- 6. Neueinstellungen – Personalauswahl**

- 7. Beschwerdemanagement und Ansprechpartner**

- 8. Verhaltenskodex**

- 9. Qualitätsmanagement**

- 10. Quellen**

- 11. Anlagen**

1. Vorwort von Pfarrer Johann Trescher

Liebe Angehörige unserer Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr / Alten- und Neuenschwand,
liebe Leserinnen und Leser,

im Zuge der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Katholischen Kirche Deutschlands sind alle Pfarreien verpflichtet, ein eigenes und für sie angepasstes Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erarbeiten und bekannt zu geben.

So hat sich auch bei uns eine Gruppe zusammengetan und in mehreren gemeinsamen Sitzungen und in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Vereinen dieses Schutzkonzept für unsere Pfarreiengemeinschaft erarbeitet, das sich auch bezieht auf Informationsveranstaltungen und Vorgaben durch das Bistum Regensburg.

Allen an der Erstellung beteiligten Personen gilt mein großer Dank und mein aufrichtiges „Vergelt's Gott“ für die geleistete Arbeit.

Dieses Schutzkonzept soll eine Hilfestellung sein für den Umgang mit diesem sehr sensiblen Thema und für den eigenen Umgang mit unseren Kindern und Jugendlichen.

Außerdem soll es uns ein Ansporn sein, nicht wegzuschauen, wenn Menschen sich nicht korrekt gegenüber den Anderen verhalten. Es soll aber auf der anderen Seite nicht zu einer falschen Angst im Umgang mit unseren (jungen) Mitmenschen führen, sondern zu einem ungezwungenen Verhalten zueinander anleiten, bei dem jedoch die Würde des Anderen und der Respekt vor ihm immer geachtet wird – egal welchem Alter, welchem Geschlecht oder welcher Religions- oder Volksgruppe er angehört.

Dieses Konzept wird nicht „für alle Ewigkeit“ seine Gültigkeit haben und soll deshalb immer wieder überarbeitet und den sich ändernden Situationen und Gegebenheiten angeglichen werden.

Johann Trescher, Pfarrer

2. Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

2.1 Ziel des „Institutionellen Schutzkonzeptes“

Das Institutionelle Schutzkonzept stellt einen ganzheitlichen, systemorientierten Ansatz der Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch dar, der die gebündelten Bemühungen eines Trägers zu diesem Thema aufzeigt und miteinander in Beziehung setzt.

Ziel des Prozesses der Erarbeitung eines Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu schaffen. Zudem werden für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen Handlungs- und Verhaltensstandards erarbeitet, die einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen ermöglichen und regeln, sowie „Notfallpläne“ entwickeln.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist ein neues Instrument der Präventionsarbeit, dessen Etablierung durch die Deutsche Bischofskonferenz und den Beauftragten der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs als Auftrag an die deutschen Diözesen und von diesen an die Pfarrgemeinden vor Ort ergangen ist.

Hier geht es darum, in unserer Pfarreiengemeinschaft sichere Räume für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene (Schutzbefohlene) zu schaffen. Unabhängig von einem tatsächlichen Fallaufkommen sind alle dazu aufgefordert, gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern zu prüfen, ob ihre Maßnahmen zur Prävention ausreichend sind.

2.2 Vorteile für unsere Pfarreiengemeinschaft

Schon die Vorbereitung und Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes ist für unsere Pfarrei ein großer Zugewinn auf dem Weg des Glaubens, der gegenseitigen Achtsamkeit und Respekts.

- Schutzkonzepte dienen der Orientierung und Sicherheit sowohl von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, als auch von Leitungskräften, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen und Eltern.
- Schutzkonzepte signalisieren nach innen und außen, dass mit dem Thema Prävention auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.
- Schutzkonzepte ermöglichen eine reflektierte und kontinuierliche Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen.
- Die Erstellung von Schutzkonzepten ist ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Ziel, eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und des Respekts einzuführen und zu fördern.
- Schutzkonzepte schaffen Transparenz und Vertrauen.
- Schutzkonzepte helfen Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern bzw. aufzudecken und zu thematisieren.

2.3 Themen des „Institutionellen Schutzkonzeptes“

Themen, die im Schutzkonzept behandelt werden sollen, lassen sich am besten mit Hilfe von sieben einzelnen Bausteinen erläutern:

- **Achtsamkeit:** Sie ist gleichzeitig Voraussetzung und Folge des Institutionellen Schutzkonzeptes. Gegenseitiger Respekt und ein wertschätzender Umgang legen die Grundlagen für ein gutes Miteinander.

- **Partizipation:** Das Institutionelle Schutzkonzept kann nur dann wirksam im Alltag umgesetzt werden, wenn es von allen getragen wird. Gerade auch die Kinder und Jugendlichen müssen einbezogen werden.

- **Analyse:** Der erste Schritt. Durch eine gründliche Untersuchung der eigenen Pfarrei werden Ausgangsbedingungen festgestellt und Handlungsbedarf identifiziert.

- **Primärprävention:** Informierte und selbstbewusste Kinder und Jugendliche sind handlungsfähig, weil sie ihre Rechte kennen und wissen, wie sie sie durchsetzen können.

- **Mitarbeitende:** Die Mitarbeitenden prägen entscheidend das Klima der Pfarrei. Daher ist auf deren Sensibilisierung und persönliche Eignung besonderes Augenmerk zu richten.

- **Beschwerdemanagement:** Durch ein geordnetes Verfahren zum Umgang mit Meldungen kann Missständen frühzeitig begegnet werden.

- **Qualitätsmanagement:** Damit das Institutionelle Schutzkonzept auch nach ein paar Jahren noch zur Pfarrei passt, muss es regelmäßig überprüft und verbessert werden.

3. Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei

Mithilfe der **Anlage 1_Planung unsere Pfarrei** haben wir jene Personen, die für das Schutzkonzept wichtig sind, erfasst.

4. Risikoanalyse der Kinder- und Jugendarbeit (Schutz-, Risikofaktoren)

Herr Pfarrer Johann Trescher hat dem Pfarrgemeinderat (PGR) in seiner Sitzung am 24. Juli 2019 mitgeteilt, dass die Pfarreiengemeinschaft vom Bischöflichen Ordinariat Regensburg mit der Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) beauftragt wurde. Vom PGR wurden gleich drei Personen benannt, die entsprechend geschult und federführend mit der Erstellung des ISK beauftragt wurden: Herr Franz Singerer, Frau Petra Lutter und Herr Georg Sosnik. Am 22. Februar 2021 haben Herr Franz Singerer und Herr Georg Sosnik an einer Schulung zum Thema „Institutionelles Schutzkonzept“ in Schwandorf teilgenommen.

Beim ersten Treffen des genannten Sachausschusses im Pfarrheim Bodenwöhr am 29. April 2020 wurden die nächsten Schritte zur Erstellung eines ISK bestimmt. Es wurde der betroffene Personenkreis (entsprechend der **Anlage 1**) und die Risiken (mit Zuhilfenahme der **Anlage 2_Risikoanalyse Fragebogen und aktuelle Auswertung**) ermittelt.

Mit der Risikoanalyse wollten wir feststellen, wo die verletzlichsten und potentiell gefährlichen Stellen in unserer Pfarreiengemeinschaft liegen, sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. In den Blick genommen wurden Bereiche, in denen sich Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene aufhalten. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch Fragen, welche Bedingungen vor Ort Täter/innen nutzen könnten, um Gewalt jeglicher Art vorzubereiten und zu verüben.

Bei der Umsetzung dieser Aufgabe setzten wir uns unter Zuhilfenahme des vorgegebenen Fragebogens mit den eigenen Strukturen auseinander und überprüften bei einer Bestandsaufnahme, ob, wo und bei welchen alltäglichen Arbeiten Risiken oder Schwachstellen bestehen.

Der Fragebogen: „Risikoanalyse“ wurde vom Herrn Pfarrer Trescher an den betroffenen Personenkreis verteilt mit der Bitte um ein baldiges Feedback.

Die Einzelergebnisse dieser Befragung liegen dem Konzept in einer Extraablage im Pfarrbüro bei. Eine aktuelle Auswertung ist der Anlage 2_Risikoanalyse Fragebogen und aktuelle Auswertung angehängt.

Diese Analyse hat in uns selber die Akzeptanz dieser Vorgehensweise erhöht und das Bewusstsein geweckt, dass die Sensibilität in der Pfarrgemeinde weiter geweckt bzw. gesteigert werden sollte.

5. Sexualisierte Gewalt: Handlungsempfehlungen, Handlungsbedarf

5.1 Sexualisierte Gewalt – Intervention

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird jede sexuelle Handlung angesprochen, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen entweder

- gegen dessen Willen (kein Einvernehmen) vorgenommen wird oder
- der das Kind, der Jugendliche, der Schutzbefohlene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob unterteilt werden in

- sexualisierte Handlungen, die **keinen direkten Körperkontakt** mit sich bringen: exhibitionistische Aktionen, Annäherungsversuche, Zeigen von Pornografie, der Betroffene muss sich vor der Täterin/dem Täter entkleiden und/oder masturbieren, beim Waschen/Duschen/Baden beobachtet werden, sexualisierte Sprache (zum Beispiel: „geiler Arsch“, „scharfe Titten“ etc.).
- sexualisierte Handlungen, die **einen direkten Körperkontakt** mit sich bringen: Streicheln, die Täterin/der Täter fasst dem be- oder entkleideten Betroffenen an die Brust, das Gesäß, die Genitalien, der/die Betroffene muss der Täterin/dem Täter an die Genitalien fassen, Küsse, Geschlechtsverkehr etc.

Der Begriff Gewalt weist darauf hin, dass es sich **nicht** um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Partnern auf Augenhöhe handelt. Um Gewalt handelt es sich, wenn ein Machtgefälle besteht, beruhend auf einem großen Altersunterschied, sozialer Stellung, körperlicher Überlegenheit oder Autoritätsstellung.

Sexualisierte Gewalt wird im Allgemeinen in drei Stufen aufgeteilt:

Grenzverletzungen

Sonstige sexuelle Übergriffe

Strafbare Handlungen

5.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen und mehr fordern uns zum Handeln auf. Wir müssen eingreifen und situationsabhängig weitere Maßnahmen einleiten oder durchführen

- schon bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen,
- wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt,
- bei Vermutung, dass ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist.

Eine **Vermutung** ist oft zunächst „nur“ ein unbestimmtes Bauchgefühl, das uns sagt: „Da stimmt etwas nicht.“ Wir haben etwas beobachtet, das uns irritiert, eine Bemerkung mitbekommen, die wir unpassend finden. Manchmal wird uns erst später klar, dass da etwas nicht in Ordnung war. Dann ist der Austausch mit anderen Personen (Präventionsteam, Leitung) unerlässlich und hilfreich. Genau hier setzt Vorbeugung an!

Aus einer Vermutung wird manchmal ein konkreter **Verdacht**. Dies ist erst der Fall, wenn ein Fehlverhalten klar beschrieben werden kann: Was war dabei nicht in Ordnung? Gegen welche Regeln wurde verstoßen? In diesen Fällen ist sofortiges Eingreifen erforderlich.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen des Betroffenen überschreiten. Sie können unabsichtlich verübt werden, aus persönlichen oder fachlichen Unzulänglichkeiten der Verursacher oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ (wiederholte Grenzverletzungen, keine Folgen für die Verursacher) resultieren. Grenzverletzungen sind im Alltag nie ganz zu vermeiden - sind jedoch korrigierbar (z. B. durch eine Entschuldigung). Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen Person abhängig. Das heißt, was für eine Person grenzverletzend ist, kann für eine andere Person unproblematisch sein.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet; Kränkungen durch lustig machen)
- Missachten der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z. B. Anklopfen)

Handlungsleitfaden bei: Grenzverletzungen



Ruhe bewahren



Situation beenden und klären



Grenzverletzendes Verhalten genau benennen



Entschuldigung anregen oder aussprechen



Verhaltensänderung anregen oder zusagen



Vorfall im Verantwortlichenkreis/-team besprechen
Bei erheblichen Verletzungen - Eltern informieren

5.1.2 Sonstige sexuelle Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren (Absicht). Sie sind die Konsequenz aus grundlegenden persönlichen und/oder fachlichen Defiziten der Täter/innen.

Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Missachtung der gezeigten (abwehrenden) Reaktion der Betroffenen
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Betroffenen und/oder kindliche/jugendliche Zeugen/innen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten)
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Kindern und Jugendlichen und Kollegen/innen, die Zivilcourage zeigen bzw. ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen als solche benennen.

Stand: 12.09.2022

Beispiele für sonstige sexuelle Übergriffe

- Erzieher/in betritt Badezimmer während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)
- wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von Jungen und Mädchen
- sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- sexistisches Manipulieren von Bildern (z. B. Einfügen von Köpfen in nackten Körpern in sexueller Pose)
- wiederholte und vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Täter/innen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

Handlungsleitfaden bei: Sonstige sexuelle Übergriffe



Ruhe bewahren



Situation beenden (dazwischen gehen) und klären



Übergriffiges Verhalten genau benennen



Vorfall melden / im Team(Kreis) besprechen



Konsequenzen ziehen



Verhaltenskodex überprüfen, Prävention verstärken

Stand: 12.09.2022

5.1.3 Strafbare Handlungen

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Tatbestände, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden können. Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren.

Beispiele für strafbare Handlungen

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB)

Stand: 12.09.2022

5.1.4 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt:



Stand: 12.09.2022

5.2 Dokumentationsformblatt

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem sexuellen Übergriff oder Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen. Beunruhigt mich ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht, dann kann es hilfreich sein, was man beobachtet oder gehört hat und was auf einen sexuellen Missbrauch / eine sexuelle Grenzverletzung schließen lassen könnte, **zu notieren**. Hierzu haben wir ein Formblatt: **Beschwerdenmanagement_Dokumentation** angefertigt (siehe **Anlage 3**).

Die aufgeschriebenen Beobachtungen werden in einem eigenen „Ordner“ abgelegt.

5.3 Externe Fachberatung

Beratungsstellen (siehe: Arbeitshilfe des Bistums Nr. 2, Seite 33)

- Weißer Ring e.V.: <https://weisser-ring.de>
- Kinderschutzbund e.V.: <https://www.dksb.de>
- Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen: Telefon 0941 24 171
- Notruf Amberg SkF (Sozialdienst katholischer Frauen): Telefon 09621 2 22 00
- Wildwasser Nürnberg e.V.: Tel. 0911 331 330
<https://www.wildwasser-nuernberg.de> (Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt)
- MiM. Münchner Informationszentrum für Männer: Telefon 089 543 9556
<https://www.maennerzentrum.de>
- Dornrose Weiden e.V.: Telefon 0961 33 0 99
<https://dornrose.de> (Fach- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt, Frauennotruf)
- Zartbitter e.V.: www.zartbitter.de; E-Mail: info@zartbitter.de (Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen)
- Nummer gegen Kummer: Telefon 0800 111 0 333, <https://www.nummergegenkummer.de>
- Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg:
<https://www.beratungsstelle-regensburg.de>

Ansprechpersonen im Bistum Regensburg (Missbrauchsbeauftragte)

- Susanne Engl-Adacker (bei sexueller Gewalt): Telefon 0176 97928634
E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de
- Wolfgang Sill (bei sexueller Gewalt): Telefon 09633 918075; E-Mail:
wolfgang.sill@gmx.de
- Prof. Dr. Andreas Scheulen (bei körperlicher Gewalt): Telefon 0911 4611 226
E-Mail: info@kanzleisheulen.de

6. Neueinstellungen – Personalauswahl

Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen

- im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen, das mit dem Auftragsschreiben (siehe: **Anlage 4_Musteranschreiben eFZ, Anlage 4a_eFZ Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt ehrenamtliche Tätigkeit** bzw. **Anlage 4b_eFZ Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt berufliche Tätigkeit**) bei der zuständigen Gemeindeverwaltung beantragt wird
- einmalig die Selbstauskunftserklärung (siehe **Anlage 5_Selbstauskunft**) abgeben,
- den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung anerkennen (siehe **Anlage 6a_Verpflchtungserklärung – Kurzfassung** und **Anlage 8_Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr_Alten- und_Neuenschwand**)
- an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Hauptamtlich Mitarbeitende, die nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, müssen den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung anerkennen. Auch ehrenamtlich Mitarbeitende sollen den Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen und unterzeichnen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch eine Vertrauensperson zurückgegeben, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen **gesicherten Umschlag** in die Personalakte gegeben (bei ehrenamtlichen Kräften in einem gesonderten Ordner).

Die Verpflichtungserklärung wird bei hauptamtlich Mitarbeitenden in der Personalakte abgelegt, ansonsten in einem eigenen Ordner.

Gesamtverantwortlich: *der amtierende Pfarrer*

Verwaltungstechnische Umsetzung: *Pfarramt*

Überprüfung: *Präventionsteam jährlich im Monat Februar eines jeden Jahres.*

Das **(einfache) Führungszeugnis**, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.

Das **erweiterte Führungszeugnis (eFZ)** enthält deshalb Eintragungen unabhängig vom Strafmaß wegen z. B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie oder exhibitionistischer Handlungen. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzeptes um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten. Durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag verzeichnen, sich in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben oder ihre Mitarbeit anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

Stand: 12.09.2022

In der **Selbstauskunft** erklären Mitarbeitende, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird. Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeitenden wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber der Kenntnis von den Ermittlungen. Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist (z. B. Begleitperson bei einem Zeltlager als Ersatz für eine/n erkrankte/n Mitarbeiter/in) und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

Mitarbeitende: Erfassungsbogen (siehe Anlage 9)

In der Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr / Alten- und Neuenschwand ist Prävention fester Bestandteil der Einstellungsverfahren. Im Bewerbungsverfahren muss darauf geachtet werden, dass neu eingestellte Mitarbeiter/innen hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden. Die Bewerber/innen werden gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hingewiesen.

7. Beschwerdemanagement und Ansprechpartner

Die Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr / Alten- und Neuenschwand ist geprägt von einer Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit. Aber wo Menschen zusammenarbeiten, passieren Fehler. Wir wollen daraus lernen und Wege finden, wie wir unsere kirchlichen Angebote verbessern, Sachverhalte erklären und Fehler vermeiden können.

Sagen Sie uns, was Sie stört. Sie geben uns damit die Chance, Missstände abzustellen und unser Verhalten und unsere Leistungen zu verbessern. Unser Beschwerdemanagement ist offen für Beschwerden und natürlich auch für Lob und Anregungen aller Art.

Beschwerdewege:

- Das persönliche Gespräch kann ein Weg sein, um Beschwerden anzusprechen und aus dem Weg zu räumen.

Ansprechpartner in der Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr / Alten- und Neuenschwand:

- Frau Maria Stabl, Bodenwöhr, E-Mail: schutzkonzeptbodenwoehr@gmail.com
- Frau Monika Kagerer, Altenschwand, E-Mail: schutzkonzeptaltneuenschwand@gmail.com
- oder eine Person Ihres Vertrauens
- Weitere Möglichkeit zur Beschwerde bieten die Postkästen der Pfarrbüros.
- Auf der Homepage unserer Pfarreiengemeinschaft (<http://www.pfarreiengemeinschaft-bodenwoehr-alten-und-neuenschwand.de/>) finden Sie ebenso die E-Mailadressen der beiden Ansprechpartnerinnen.

Der kontaktierte Ansprechpartner setzt sich mit den vorgebrachten Anliegen auseinander, erörtert Bedeutung und Tragweite des vorgebrachten Inhalts, prüft Abhilfemöglichkeiten und ggf. zu veranlassende Maßnahmen. Beschwerdeführer werden so zeitnah wie möglich über das Ergebnis der Auswertung und Bearbeitung informiert.

8. Verhaltenskodex

Den Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr / Alten- und Neuenschwand – finden Sie in der **Anlage 8**.

9. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- dieses Schutzkonzept mindestens jährlich auf seine Aktualität überprüft wird
- einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden
- Erkenntnisse aus der Risikoanalyse umgesetzt werden
- die Gültigkeitsdauer bezüglich eFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleibt
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden
- Unterschriften zum Verhaltenscodex (einmalig) und zur Selbstauskunftserklärung (einmalig) vorliegen.

Das Präventionsteam verpflichtet sich, alle zwei Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst. Dazu gehört insbesondere die Fortschreibung des Schutzkonzeptes.

10. Quellen

Schulungsangebote und Termine über den Link

<https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

Materialien:

<https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

<https://pfarrei-reinhausen-sallern.de/node/1038>

Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen (zum Beispiel Link zu Prüfraster eFZ für Ehrenamtliche, Selbstauskunftserklärung, Einhaltung Verhaltenskodex (Verpflichtungserklärung_Kurzfassung) und weitere):

<https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

Bodenwöhr, den 31.05.2022

Gez.

H.H. Pfarrer Johann Trescher, Frau Petra Lutter, Herr Franz Singerer, Herr Georg Sosnik

11. Anlagen:

1. Anlage 1_Planung unsere Pfarrei
2. Anlage 2_Risikoanalyse Fragebogen und aktuelle Auswertung
3. Anlage 3_Beschwerdemanagement_Dokumentation
4. Anlage 4_Musteranschreiben eFZ
5. Anlage 4a_eFZ Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt ehrenamtl.Tätigkeit
6. Anlage 4b_eFZ Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt berufl.Tätigkeit
7. Anlage 5_Selbstauskunft
8. Anlage 6a_Verpflichtungserklärung – Kurzfassung
9. Anlage 6b_Verpflichtungserklärung – Langfassung
10. Anlage 7_ Informationsblatt zum eFZ
11. Anlage 8_Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr_Alten- und Neuschwand
12. Anlage 9_Mitarbeitende Erfassungsbogen

Verfasser des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr / Alten- und Neuschwand: Petra Lutter, Franz Singerer, Georg Sosnik, Pfarrer Johann Trescher

Stand: 12.09.2022